



Verstorben

Priester im Ehrenamt Helmut Kraus †

Am 22. Juni verstarb im Alter von 75 Jahren der Priester im Ehrenamt Helmut Kraus in seiner Wohnung in Saarbrücken. Der Verstorbene empfing 1998 die Priesterweihe und wurde im Jahr 2000 der Gemeinde Koblenz zugeordnet. Mehr als zwei Jahrzehnte lang hat sich Helmut Kraus als Geistlicher im Ehrenamt mit großer Leidenschaft um die Gemeindemitglieder in der Region Trier und um die Feier der Gottesdienste in Trier gekümmert. Viele schätzten seine menschliche und zugewandte Art. Im Kirchenvorstand der Gemeinde Koblenz wirkte er aktiv beratend mit. Auch nach seinem Umzug nach Saarbrücken vor einigen Jahren ließ es sich der ehemalige Lehrer nicht nehmen, trotz seiner gesundheitlichen Einschränkungen einmal im Monat mit seiner Gemeinde in Trier die Eucharistie zu feiern. Wir nehmen Abschied von einem Menschen, der als Priester viele seiner Mitmenschen erreicht hat durch seine authentische und überzeugende Art.

Priester im Ehrenamt Andreas Hoffmann †

Am 19. Juli verstarb der Priester im Ehrenamt Andreas Hoffmann (Aachen) kurz nach seinem Geburtstag im Alter von 76 Jahren. Nach dem Studium der römisch-katholischen Theologie war er in Köln zum Priester geweiht worden und wirkte als Seelsorger im Erzbistum Köln. Er schied nach einigen Dienstjahren aus dem Dienst aus, gründete eine Familie und studierte Sozialarbeit. Er lebte in Neuss und arbeitete als Sozialarbeiter im Jugendamt. Nachdem er sich der alt-katholischen Kirche angeschlossen hatte, übernahm er neben seiner beruflichen Tätigkeit die Seelsorge in der Gemeinde Düsseldorf. Einige Jahre übte er diese Tätigkeit in Teilzeit mit halber Stundenzahl aus. Als für die Seelsorge in der Gemeinde Düsseldorf ein hauptamtlicher Geistlicher eingesetzt wurde, übernahm er Vertretungen und ehrenamtliche Aufgaben. Nach seinem Umzug nach Aachen konnte er aufgrund seiner angeschlagenen Gesundheit nur noch eingeschränkt am Gemeindeleben teilnehmen.

Andreas Hoffmann war ein Seelsorger mit großem Einsatz und zugleich ein kritischer Geist. Er war sich bewusst, dass er bald sterben werde und ging gelassen mit

diesem Wissen um in der Gewissheit, bei Gott geborgen und zu einem ewigen Leben berufen zu sein.

Diakon im Ehrenamt Peter Lenz †

Am 16. November verstarb plötzlich und unerwartet Diakon Peter Lenz (Gemeinde Koblenz) im Alter von 76 Jahren. Der Verstorbene hatte sich Anfang September 2022 unserer Kirche angeschlossen und war in diesem Jahr zu geistlichen Amtshandlungen zugelassen worden.

Bischöfliche Amtshandlungen

Firmungen

Bischof Dr. Matthias Ring:

17. Juni 2023, Saarbrücken (5), 16. Juli 2023, Regensburg (2), 22. Juli 2023, Kommingen (7), 27. August 2023, Leipzig (3), 17. September 2023, Augsburg (4), 7. Oktober 2023, Singen (2), 8. Oktober 2023, Mannheim (3), 14. Oktober 2023, Offenburg (4), 15. Oktober 2023, Baden-Baden (3).

Im Auftrag des Bischofs:

Dekan Ulf-Martin Schmidt: 4. November 2023, Berlin (5).

Ordinationen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- die Pfarramtsanwärter und Diakone **Benedikt Löw** (Augsburg) und **Rolf Blase** (Mannheim) am 1. Juli in der Mannheimer Schlosskirche zu Priestern geweiht.

- am 23. September in der Kölner Antoniterkirche **Martina Gebhard** (Kempten) und **Christiane Paar** (Köln) zu Diakoninnen und **Carsten van der Does** (Offenbach), **Michael Köhler** (Rosenheim), **Dr. Christian Meier** (Berlin) und **Timo Neudorfer** (München) zu Diakonen geweiht.

Ernennungen, Wahlen und Einführungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- am 6. Juli **Christoph Lichdi** (Karlsruhe) nach erfolgreicher Absolvierung des Pfarrexamens zum Pfarrvikar ernannt.

- am 8. Juli 2023 den Priester **Sebastian Watzek** in **Nürnberg** in der Landauerkapelle als Pfarrer der Gemeinde installiert und am 9. Juli 2023 in **Würzburg** in St. Martin.

- mit Wirkung vom 1. September Dekan **Daniel Saam** zum Pfarrverweser der Gemeinden Saarbrücken und Landau ernannt.

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 Frau **Stefanie Bokemeyer** (Schaalby) als Pastorale Mitarbeiterin angestellt und in die Gemeinde Nordstrand entsandt. Die Einführung in den kirchlichen Dienst erfolgte auf Nordstrand am 15. Oktober 2023 durch Pfr. Jens Schmidt.

- mit Wirkung vom 1. Oktober aufgrund der erfolgten Wahl den Priester **Jozef Köllner** zum Pfarrer der Gemeinde Konstanz ernannt.

- mit Wirkung vom 1. Dezember aufgrund der erfolgten Wahl vom 21. Oktober 2023 Pfarrer **Walter Jungbauer** (Hamburg) zum Dekan des Dekanats Nord ernannt.

Entsendungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 1. September aufgrund eines Beschlusses der Synodalvertretung den Pfarrvikar **Christoph Lichdi** (Karlsruhe) in die Gemeinde Kempten entsandt.

Entpflichtungen und Rücktritte

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 12. Juli den Priester im Ehrenamt **Klaus-Dieter Gerth** (Würzburg) auf eigenen Wunsch hin in den Ruhestand versetzt.

- mit Wirkung vom 1. Oktober Pfarrer **Florian Bosch** (Dettighofen) als Pfarrverweser der Gemeinde Konstanz entpflichtet.

- rückwirkend zum 7. Januar 2022 den Priester im Ehrenamt **Dr. Hans-Erich Jung** (Nordstrand) in den Ruhestand versetzt. Mit selbem Datum wurde versehentlich seine Rückgabe der Zulassung vermeldet.

Zulassungen und Zuordnungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 9. Juni 2023 den Priester im Ehrenamt **Olaf Sion** (bisher Saarbrücken) der Gemeinde Köln und deren Pfarrer zugeordnet.

- mit Wirkung vom 21. September 2023 den Priester **Thomas Mayer-Sion** (Köln) auf seinen Wunsch hin dem Dekan des Dekanats NRW zugeordnet.

- mit Wirkung vom 23. September 2023 den Diakon im Ehrenamt **Carsten van der Does** (Darmstadt) der Gemeinde Offenbach und deren Pfarrer zugeordnet.

- mit Wirkung vom 23. September 2023 die Diakonin im Ehrenamt **Martina Gebhard** (Kempten) der Gemeinde Kempten und deren Pfarrer zugeordnet.

- mit Wirkung vom 23. September 2023 den Diakon im Ehrenamt **Michael Köhler** (Mettenheim) der Gemeinde Rosenheim und deren Pfarrer zugeordnet.

- mit Wirkung vom 23. September 2023 den Diakon im Ehrenamt **Dr. Christian Meier** (Berlin) der Gemeinde Berlin und deren Pfarrer zugeordnet.

- mit Wirkung vom 23. September 2023 den Diakon im Ehrenamt **Timo Neudorfer** (München) der Gemeinde München und deren Pfarrer zugeordnet.

- mit Wirkung vom 23. September 2023 die Diakonin im Ehrenamt **Christiane Paar** (Bornheim) der Gemeinde Köln und deren Pfarrer zugeordnet.

Einladung zur 64. Ordentlichen Bistumssynode

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit dem folgenden Schreiben vom 18. September 2023 zur 64. Ordentlichen Bistumssynode eingeladen:

Liebe Schwestern und Brüder,
hiermit lade ich – auch im Namen der Synodalvertretung – gemäß § 1 GOS zur 64. Ordentlichen Bistumssynode vom 3. bis 6. Oktober 2024 in Mainz ein. Die Synode beginnt am 3. Oktober um 15 Uhr mit einer Eucharistiefeier und endet am 6. Oktober mit dem Mittagessen. Gemäß § 8 (3) SGO erstreckt sich das Mandat der Synodalen über zwei ordentliche Synoden, das heißt, für die Synode 2024 müssen neue Synodalen gewählt werden. Die Wahl muss gemäß § 2 GOS spätestens bis zum 18. Dezember 2023 erfolgen. Ihre jeweilige Anzahl richtet sich nach der Größe der Gemeinde und kann beigefügter Liste entnommen werden. Die neugewählten Synodalen sind umgehend mit beigefügtem Formblatt an das Ordinariat zu melden. Diese Meldung muss die vollständige Adresse enthalten und ist mit dem Siegel der Gemeinde zu versehen.

Nach Absprache mit der Synodalvertretung können Anträge, Beschwerden und Anfragen bis zum 21. Mai 2024 eingereicht werden. Gemäß § 10, Absatz 4 SGO sind die Anträge per Post oder durch Überbringung einzureichen. Zur Fristwahrung genügt auch die Übersendung per Telefax vorab. In diesem Fall wird ein Sendeprotokoll angefertigt und archiviert. Bei der Übermittlung durch Telefax muss das Original unterschrieben sein. **Die Übersendung einer E-Mail genügt nicht zur Fristwahrung.** Darüber hinaus bitten wir darum, die Anträge zusätzlich als Word-Datei an die Mailadresse des Ordinariates zu senden. Diese Datei dient der Zusammenstellung der Anträge als Arbeitsvorlage für die Synodalen. Für jeden fristgerecht eingereichten Antrag erhalten die Absender umgehend eine **Eingangsbestätigung**. Ich weise darauf hin, dass für installierte Pfarrfrauen und Pfarrer die Teilnahme an der Synode zu ihren Dienstpflichten gehört und deshalb für die entsprechenden Tage keine anderen Verpflichtungen angenommen werden dürfen. Dienstverpflichtet sind auch die Pfarramtsanwärterinnen und -anwärter und die Geistlichen im Auftrag; sie nehmen ohne Stimmrecht an der Synode teil. Wer dennoch verhindert ist oder später an- oder früher abreisen möchte, muss dies schriftlich und rechtzeitig bei mir beantragen.

Ich wünsche den Vorberatungen zur Synode in den Gemeinden einen gesegneten Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Matthias Ring, Bischof

Amtssiegel

Das folgende Dienstsiegel ist ab sofort gültig:

Gemeinde Freiburg:



Kirchensteuerbeschlüsse

Niedersachsen Kirchensteuerbeschluss für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für das Jahr 2024

Gemäß § 19 der Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen vom 01. 01. 2016 haben Bischof und Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland folgenden Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2024 gefasst:

- I.
 - a) Für das Haushaltsjahr 2024 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Landes Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
 - b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkom-

men maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 08.08.2016 (BStBl. I 2016 S. 773) hingewiesen.

2. Bis zur Veranlagung der Landeskirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Landeskirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

3. Bei den Steuerpflichtigen, die im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer Steuer erhebenden Kirche nicht angehört, wird ein Besonderes Kirchgeld erhoben, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Stufe	Euro	Besonderes Kirchgeld jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2, Abs. 3, Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartner-schaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Bonn, den 25. April 2023
Bischof Dr. Matthias Ring

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2024 vom 25.04.2023 für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland vom 18.05.2020 gemäß § 2 Abs. 9 Kirchensteuerrahmengesetz (KiStRG) i. d. F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 201).

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Hemmer

Hessen

Genehmigung der Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche in Hessen

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2020 (GVBl. S. 146), genehmige ich nachstehende, vom Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen am 10. Dezember 2022 gefassten Beschluss über die Anpassung der Tabelle für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes ab dem Jahr 2022 für die Alt-Katholische Kirche in Hessen:

Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche in Hessen

Die in der Anlage zur Kirchensteuerordnung enthaltene Tabelle für das besondere Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) nach § 2 Abs. 2. Nr. 2 der Kirchensteuerordnung wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Bemessungsgrundlage		
(Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG)		Besonderes Kirchgeld jährlich
Stufe	Euro	Euro
1	40.000 - 47.499	96
2	47.500 - 59.999	156
3	60.000 - 72.499	276

4	72.500 - 84.999	396
5	85.000 - 97.499	540
6	97.500 - 109.999	696
7	110.000 - 134.999	840
8	135.000 - 159.999	1.200
9	160.000 - 184.999	1.560
10	185.000 - 209.999	1.860
11	210.000 - 259.999	2.220
12	260.000 - 309.999	2.940
13	310.000 und mehr	3.600

Wiesbaden, den 18. Oktober 2023
 Hessisches Kultusministerium

Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Alt-Katholischen Kirche in Hessen für das Kalenderjahr 2023

Aufgrund Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) genehmige ich den vom Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen im September 2023 gefassten Beschluss über die Erhebung der Religionsgemeinschaftssteuer (Kirchensteuer) ab dem Jahr 2023:

1. Im Kalenderjahr 2023 werden an Landeskirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) 9% erhoben.
2. In den Fällen der Pauschalisierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalisierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz von 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) Gebrauch macht.
3. Neben der Landeskirchensteuer wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes ein besonderes Kirchgeld erhoben, dessen Höhe sich nach der Tabelle der Kirchensteuerordnung richtet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2023 hinaus weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Wiesbaden, den 29. Oktober 2023
 Hessisches Kultusministerium

Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Alt-Katholischen Kirche in Hessen für das Kalenderjahr 2024

Aufgrund Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) genehmige ich den vom Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen im September 2023 gefassten Beschluss über die Erhebung der Religionsgemeinschaftssteuer (Kirchensteuer) ab dem Jahr 2024:

1. Im Kalenderjahr 2024 werden an Landeskirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) 9% erhoben.
2. In den Fällen der Pauschalisierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalisierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz von 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) Gebrauch macht.
3. Neben der Landeskirchensteuer wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes ein besonderes Kirchgeld erhoben, dessen Höhe sich nach der Tabelle der Kirchensteuerordnung richtet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2024 hinaus weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Wiesbaden, den 29. Oktober 2023

Hessisches Kultusministerium

KORREKTUR 1:

Im Amtlichen Kirchenblatt Band X Nr. 27 2023 Nr. 1 - Bonn, 1. Juni 2023 wurde beim Kirchensteuerbeschluss für Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2023 eine falsche Tabelle zur Berechnung des Besonderen Kirchgelds abgedruckt. Der richtige Kirchensteuerbeschluss für 2023 lautet wie folgt:

Nordrhein-Westfalen

Kirchensteuerbeschluss für den im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland

Aktenzeichen I B 3

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen, Kirchensteuergesetz zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes ÄndG vom 19. November 2019 (GV. NRW. S.860), gleich lautender Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773), und der Kirchensteuerordnung der Alt-Katholischen Kirche im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2009 – Amtliches Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland, Neue Folge Nr. 25/2009 – setze ich unter Mitwirkung der Landessynode für das Steuerjahr 2023 folgenden Kirchensteuer-Hebesatz fest: neun v.H. als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn und Kapitalertragssteuer.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 % der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 17.11.2006 (BStBl I 2006, 716) Gebrauch macht.

Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse vom 28.12.2006 (BStBl I 2007, 76) Gebrauch macht.

Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, bemisst sich nach folgender Tabelle:

Bemessungsgrundlage
(Zu versteuerndes Einkommen
gem. § 5 Absatz 5 KStO-NW)

Besonderes
Kirchgeld

Stufe

	Euro	Euro
1	40.000 - 47.499	96
2	47.500 - 59.999	156
3	60.000 - 72.499	276
4	72.500 - 84.999	396
5	85.000 - 97.499	540
6	97.500 - 109.999	696
7	110.000 - 134.999	840
8	135.000 - 159.999	1.200
9	160.000 - 184.999	1.560
10	185.000 - 209.999	1.860
11	210.000 - 259.999	2.220
12	260.000 - 309.999	2.940
13	310.000 und mehr	3.600

Die festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2023 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt werden.

Gemäß Schreiben des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen, AZ. III b 3-04-21/3 - 1084/64 vom 30. Dezember 1964 (auszugsweise) haben die dazu berechtigten Kirchengemeinden das Recht, ein nach dem Einkommen gestaffeltes Kirchgeld von € 1,53 bis € 15,34 zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Bischof Dr. Matthias Ring

Mit Schreiben vom 6. Januar 2023 haben das Ministerium der Finanzen und die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen den Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2023 gem. §§16, 17 KiStG staatlich anerkannt.

KORREKTUR 2:

Im Amtlichen Kirchenblatt Band X Nr. 25 2022 Nr. 1 - Bonn, 1. Juni 2022 wurde beim Kirchensteuerbeschluss für Rheinland-Pfalz für das Jahr 2022 eine falsche Tabelle zur Berechnung des Besonderen Kirchgelds abgedruckt. Der richtige Kirchensteuerbeschluss für 2022 lautet wie folgt:

Rheinland-Pfalz Kirchensteuerbeschluss des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für seinen im Land Rheinland-Pfalz gelegenen Teil vom 28. September 2021

Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland erlässt folgenden Kirchensteuerbeschluss:

§ 1

Höhe der Kirchensteuer

(1) Der Vomhundertsatz der gemäß § 6 Absatz 1 Kirchensteuerordnung als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer zu erhebende Kirchensteuer beträgt 9,0 v.H.

(2) Der Berechnung der Kirchensteuer vom Einkommen ist die nach Maßgabe des § 51a Einkommenssteuergesetz ermittelte Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragssteuer zugrunde zu legen.

(3) Der Hebesatz von 9 v. H. gilt auch im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer (§6 Absatz 2 Kirchensteuerordnung) und im Falle der Pauschalierung der Einkommenssteuer (§6 Absatz 3 Kirchensteuerordnung).

Die Kirchensteuer wird auf 7 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer bzw. Einkommenssteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder vom 08. August 2016 (StB, S. 773) Gebrauch macht.

(4) Das gemäß § 7 Kirchensteuerordnung zu erhebende besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

Bemessungsgrundlage

(nach Maßgabe des § 51a

Absatz 2 EStG ermitteltes

gemeinsam zu versteuerndes
Einkommen)

jährliches
Kirchgeld

Stufe

	Euro	Euro
1	40.000 - 47.499	96
2	47.500 - 59.999	156
3	60.000 - 72.499	276
4	72.500 - 84.999	396
5	85.000 - 97.499	540
6	97.500 - 109.999	696
7	110.000 - 134.999	840
8	135.000 - 159.999	1.200
9	160.000 - 184.999	1.560

10	185.000 - 209.999	1.860
11	210.000 - 259.999	2.220
12	260.000 - 309.999	2.940
13	310.000 und mehr	3.600

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe eines Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Kalendermonat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um 1/12 zu kürzen.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Die Regelungen dieses Kirchensteuerbeschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.

(2) Vorstehender Kirchensteuerbeschluss ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist er erstmals anzuwenden auf den Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2021 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2021 zufließen. Bei der Besteuerung von Kapitalerträgen ist dieser Kirchensteuerbeschluss erstmals auf nach dem 31. Dezember 2021 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

(3) Vorstehender Kirchensteuerbeschluss tritt nach Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken zum 1. Januar 2022 in Kraft. Er gilt so lange, bis ein neuer genehmigter Beschluss an seine Stelle tritt.

Bonn, den 13. Dezember 2021

Bischof Dr. Matthias Ring

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland (rheinland-pfälzischer Teil) vom 28. September 2021 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 20. Dezember 2021

Ministerium für Wissenschaft Rheinland-Pfalz

Im Auftrag

Jana Schneiß

Ministerium der Finanzen und Gesundheit Rheinland-Pfalz

Im Auftrag

Dr. Stefan Breinersdorfer

Impressum

Das Amtliche Kirchenblatt erscheint nach Bedarf

© und Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland

Gregor-Mendel-Str. 28, 53115 Bonn

Tel (02 28) 23 22 85